

Satzung der Fachschaftentagung umweltbezogener Studiengänge (FauSt)

Beschlossen im Endplenum der SommerFauSt in Oldenburg
30. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Teilnehmende	2
§ 3	Plenum	3
§ 4	StAu	3
§ 5	Satzungsänderung	4
§ 6	Salvatorische Klausel	4
§ 7	Schlussbestimmungen	5

§ 1 Grundlagen

(1) Die FauSt ist die Fachschaftentagung der umweltbezogenen Studiengänge im deutschsprachigen Raum. Sie findet in der Regel ein Mal pro Semester statt. Sie beginnt mit dem Anfangsplenum und endet nach dem Endplenum. Die ausrichtende Fachschaft erarbeitet mit Unterstützung des StAus den Ablauf der Konferenz.

(2) Umweltbezogene Studiengänge im Sinne dieser Satzung sind alle Studiengänge, in denen technische und wissenschaftliche Methoden des verantwortungsvollen Umgangs mit Umwelt und Ressourcen gelehrt werden, um anthropogene Einflüsse zu analysieren, zu vermeiden oder zu reduzieren. Diese Studiengänge haben naturwissenschaftliche bzw. technische sowie wirtschaftliche, soziale und rechtliche Grundlagen gemein, unterscheiden sich jedoch in ihren Spezialisierungen und Vertiefungen.

(3) Ziele

- (i) Die FauSt stellt für die ihr zugehörigen Studiengänge eine Plattform zur Vernetzung und für Wissenstransfer dar.
- (ii) Die FauSt strebt durch die Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft und Politik die Verbesserung der Studienbedingungen an und schafft Angebote außer-universitärer Weiterbildung für ihre Mitglieder.
- (iii) Ausgenommen von der Kooperation mit der Politik ist das Verbreiten von Parteipropaganda, Sponsoring durch und Vorträge von Parteien oder Ähnlichem.
- (iv) Die FauSt strebt an, ihre Mitgliederzahl durch beständige Akquise bisher nicht vertretener Fachschaften zu vergrößern. Die FauSt strebt eine bessere Repräsentativität an.
- (v) Die FauSt unterstützt die Vernetzung zwischen studentischen Gutachtenden im Akkreditierungssystem.

(4) Die FauSt versteht sich als antifaschistisch und demokratisch. Sie solidarisiert sich mit all jenen, die im Sinne dieser Werte sowie der Werte, die sie durch ihre Positionspapiere zum Ausdruck bringt, handeln.

§ 2 Teilnehmende

(1) Die FauSt setzt sich aus

- (i) entsendeten Personen, sowie
- (ii) Mitgliedern

der Fachschaftsvertretungen umweltbezogener Studiengänge im Sinne des § 1 (2) zusammen.

(2) Gäste sind alle Anwesenden, die nicht § 2 (1) entsprechen. Ihnen kann vom Plenum mit einer einfachen Mehrheit ausschließlich ein Rederecht für die Dauer des gesamten Plenums gewährt und auch wieder entzogen werden.

§ 3 Plenum

- (1) Das Plenum ist das oberste beschlussfassende Organ der FauSt. Es setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der FauSt im Sinne des § 2 (1) zusammen.
- (2) Plena der FauSt sind öffentlich.
- (3) Das Plenum ist zu protokollieren.
- (4) Einzelne Themen werden in Arbeitskreisen diskutiert und für das Plenum vorbereitet.
- (5) Das Plenum beschließt zukünftige Veranstaltungsorte der FauSt.
- (6) Den Ablauf der Plena regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 StAu

- (1) Der Ständige Ausschuss der umweltbezogenen Studiengänge (StAu) vertritt die FauSt während diese nicht tagt.
- (2) Der StAu besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf Personen aus mindestens zwei verschiedenen Fachschaften, die das Plenum aus seiner Mitte gemäß der Geschäftsordnung wählt. Nach Möglichkeit ist der StAu mit mindestens einer Person jeweils aus der ausrichtenden Fachschaft der aktuellen FauSt, der ausrichtenden Fachschaft der nächsten FauSt sowie der ausrichtenden Fachschaft der übernächsten FauSt zu besetzen.
- (3) Der StAu ist an die Weisungen des Plenums gebunden. Er kann dennoch eigenverantwortlich handeln und muss seine Beschlüsse dann dem FauSt-Plenum gegenüber vertreten.
- (4) **Zuständigkeit und Aufgaben des StAus**
 - (i) Der StAu lädt spätestens 4 Wochen vor Beginn der FauSt die Fachschaften zur FauSt ein. Mit der Einladung zur FauSt werden die Fachschaften beauftragt, über eine zukünftige Austragung der FauSt zu beraten.
 - (ii) Der StAu gibt Informationen an die Fachschaften weiter und ist Ansprechpartner für Rückfragen sowie Fragen zu Veröffentlichungen der FauSt. Er fungiert als Unterstützung zur Themenfindung der nächsten Tagung.
 - (iii) Der StAu ist verantwortlich für Datenpflege und Qualitätsmanagement sowie für die redaktionelle Nachbearbeitung von Beschlüssen des Plenums.
 - (iv) Der StAu ist verantwortlich für die Veröffentlichung von an die Öffentlichkeit gerichteten Beschlüssen des Plenums und unterzeichnet diese.
 - (v) Der StAu tagt mindestens zweimal zwischen den FauSt-Tagungen. Es ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Fachschaften auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
 - (vi) Der StAu tauscht sich mit der Meta-Tagung der Fachschaftentagungen (MeTaFa) aus. Er engagiert sich in der Zusammenkunft der MeTaFa.

(5) Wahl und Entlastung des StAu

- (i) Der StAu wird auf jeder FauSt neu gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Abstimmung des Plenums zu seiner Entlastung.
- (ii) Vor der Wahl des StAu kann das Plenum mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen, für die nächste Wahlperiode die maximale Größe des StAu entgegen Absatz (2) zu erhöhen.
- (iii) Der StAu legt vor der Neuwahl gegenüber dem Plenum der FauSt Rechenschaft ab. Nach dem Ablegen des Rechenschaftsberichts wird über seine Entlastung abgestimmt. Auf Antrag kann über die Entlastung seiner Mitglieder einzeln abgestimmt werden.
- (iv) Bei einer Nichtentlastung sind nichterfüllte Aufgaben der vorangegangenen Amtsperiode bis zur nächsten FauSt nachzuholen. Die Aufsicht obliegt dem neuen ständigen Ausschuss. Die Entlastung erfolgt auf der nachfolgenden FauSt.

§ 5 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.

(2) Verfahren zur Änderung der Satzung

- (i) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit einer Frist von einer Woche zum Anfangsplenum der FauSt zusammen mit einem schriftlichen Antragsentwurf oder mindestens einer schriftlichen Begründung der Satzungsänderung beim StAu eingereicht werden. Der StAu leitet alle Änderungsanträge zur Satzung spätestens 5 Tage vor Beginn des Anfangsplenums an alle angemeldeten Mitglieder der FauSt weiter.
- (ii) Auf der FauSt werden Möglichkeiten zur Diskussion der Satzungsänderungsanträge außerhalb des Plenums eingeräumt.
- (iii) Der Beschlusstext muss bis spätestens zehn Stunden vor Beginn des über den Antrag entscheidenden Plenums bei der Sitzungsleitung eingereicht und verteilt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die FauSt

mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde auf der WinterFauSt 2025 in Stuttgart vorbereitet und auf der SommerFauSt 2026 in Oldenburg mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften beschlossen. Diese Satzung setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft und tritt zum 01.06.2026 in Kraft.